

Hinweisblatt zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen

1. Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen * (im Kreis steht PTB und Nr.) tragen, ist weiterhin erlaubnisfrei ab 18 Jahren. Dies gilt auch für die dazugehörige Munition.

2. Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe **außerhalb** der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums führen will, bedarf einer behördlichen Erlaubnis **-Kleiner Waffenschein-** (§ 10 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 Waffengesetz -WaffG-).

3. Strafbarkeit des Führens ohne kleinen Waffenschein

Das Führen der erlaubnispflichtigen Waffe(n) ohne kleinen Waffenschein ist nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a strafbar (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

4. Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen

Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig.

Ausnahmen ergeben sich aus § 12 Abs. 4 WaffG:

z.B.

- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist

Das Schießen ohne Erlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

5. Aufbewahrung

Erlaubnisfreie Gegenstände, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, Luftdruckwaffen, Hieb- und Stosswaffen etc.) sind in einem fest abgeschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Das neue Waffengesetz kann auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern unter www.bmi.bund.de abgerufen werden.

